



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 225
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 124
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
-Abteilung Systemfragen-
Herrn Dr. Pekka Helstelä
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
-Finanzen, Controlling,
Betriebswirtschaft-
Herrn Jörg Botti
Alte Heerstraße 111
53575 Sankt Augustin

Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich 0100
Frau Sabine Köhler
10704 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1615

FAX +49 228 619 1874

referat_511@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Reiner Müller/Frau Iburg

12. Dezember 2017

AZ **511 – 411 - 2673/2015**

(bei Antwort bitte angeben)

Muster für Anlagebedingungen für Vermögensanlagen von Sozialversicherungsträgern nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV und für Deckungskapital für Altersrückstellungen nach § 171e Abs. 2a SGB V, § 172c Abs. 1a SGB VII, § 7 Abs. 1a SVLFGG und § 12 SVRV

hier: Besonderer Anlagebedingungen in Abstimmung mit dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 5. Dezember 2014 (Az.: 511-411-3291/2013) hatte das Bundesversicherungsamt (BVA) nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) ein mit dem BVI abgestimmtes Muster für Besondere Anlagebedingungen für Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV (BAB) veröffentlicht. Ebenfalls beigefügt waren „Allgemeine Anlagebedingungen für Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen“ (AAB), die sich ausschließlich an den Vorgaben des KAGB orientieren und nicht mit dem BVA abgestimmt waren.

Dem heutigen Rundschreiben sind folgende überarbeitete Muster für Anlagebedingungen beigefügt:

- Muster-Bausteine für Besondere Anlagebedingungen für ein Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger, Version mit Investmentsteuergesetz (InvStG) 2018, Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG (Stand: 30. Oktober 2017)
- Allgemeine Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen, Version mit InvStG 2018, Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG (Stand: 20. Oktober 2017)
- Muster-Bausteine für Besondere Anlagebedingungen für ein Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anlagemöglichkeiten, Version mit InvStG 2018, Fassung für Investmentfonds gemäß § 1 InvStG (Stand: 30. Oktober 2017)
- Allgemeine Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen, Version mit InvStG 2018, Fassung für Investmentfonds gemäß § 1 InvStG (Stand: 20. Oktober 2017).

Nach Ausgestaltung durch den BVI sind steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in zwei verschiedenen Fassungen (Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG und Fassung für

Investmentfonds gemäß § 1 InvStG) der Muster für Anlagebedingungen berücksichtigt. Die jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen und die Regelungen im Hinblick auf das InvStG in den jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen sind nicht mit dem BVA abgestimmt.

Die Überarbeitung der Muster für Besondere Anlagebedingungen war u.a. deswegen erforderlich, weil durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz die §§ 171e SGB V, 172c SGB VII und 7 SVLFGG geändert wurden. Nach den genannten Vorschriften können Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen bis maximal zehn Prozent des Deckungskapitals in Euro-denominierte Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements angelegt werden. Für diesen Fall sehen die Muster für Besondere Anlagebedingungen nunmehr Bearbeiterhinweise und Formulierungen vor. Ferner bitten wir Sie, das Rundschreiben des BVA vom 19. Mai 2017 zur Aktienanlage für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen zu beachten. Die Bearbeiterhinweise und Formulierungen hinsichtlich einer möglichen Aktienanlage sind nicht zu verwenden, wenn Mittel der Rücklage nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV angelegt werden sollen.

Im Hinblick auf die neue Rechtslage nach dem Investmentsteuergesetz empfehlen wir Ihnen, eine Steuerberatung in Anspruch zu nehmen und sich ggf. an das zuständige Finanzamt zu wenden. Die Formulierungen im Hinblick auf das InvStG sind nicht als Empfehlungen des BVA zu verstehen. Ab dem 1. Januar 2018 besteht nach Angaben des BVI ein Wahlrecht, ob eine Besteuerung als sogenannter „Spezial-Investmentfonds“ i. S. d. § 26 InvStG oder als sog. „Investmentfonds“ i. S. d. § 1 InvStG erfolgen soll. Die Anlagebedingungen sind auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen. Dies gilt ebenso für die nicht mit dem BVA abgestimmten Formulierungen zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung des Sondervermögens im Bearbeiterhinweis zu „§ 9 Zulässiger Anlegerkreis“ in den Muster-Bausteinen für Besondere Anlagebedingungen für ein Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anlagemöglichkeiten, Version mit InvStG 2018, Fassung für Investmentfonds gemäß § 1 InvStG. Die sozialgesetzlichen Vorschriften für die Anlage der Mittel, z.B. die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität nach § 80 Abs. 1 SGB IV, sind bei der steuerrechtlichen Ausgestaltung zu beachten. Die Verantwortung für die konkrete steuerrechtliche Gestaltung obliegt dem Sozialversicherungsträger.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die jeweiligen Muster für Besondere Anlagebedingungen weitere Änderungen enthalten, zum Beispiel die Streichung des Anhangs zu § 4 BAB (Emittenten- und Anlagegrenzen), Ergänzungen bei der Regelung zu Derivaten in § 5 BAB und Änderungen bei den Kostenregelungen in § 11 BAB bzw. § 12 BAB.

Wir bitten Sie, die Muster für Besondere Anlagebedingungen, die nur in Verbindung mit den jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen gelten, bei der Anlage von Vermögen in Spezial-Sondervermögen zu beachten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das BVA die Anlagebedingungen nicht umfassend prüft, sondern ausschließlich im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 87 Abs. 1 SGB IV. Vorliegend erfolgt die Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Vorschriften zur Anlage der Mittel gemäß §§ 80, 83 SGB IV, § 171e Abs. 2a SGB V, § 172c Abs. 1a SGB VII und § 7 Abs. 1a SVLFGG. Die Sozialversicherungsträger erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung (§ 29 Absatz 3 SGB IV). Die Verantwortung für die konkrete Vermögensanlage obliegt dem Sozialversicherungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heinrich Hinken